



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Mai 2007 (21.05)
(OR. en)**

9561/07

**DEVGEN 91
SOC 205**

VERMERK

des Generalsekretariats
vom 15. Mai 2007

Nr. Vordokument: 9178/07 + REV 1 + REV 1 ADD 1 + REV 1 ADD 1 REV 1

Betr.: Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit
– Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben auf der Ratstagung vom 14. Mai 2007 die in der Anlage enthaltenen Schlussfolgerungen angenommen.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN
VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

zu

Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit

1. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein grundlegendes Menschenrecht und eine Frage der sozialen Gerechtigkeit; sie gehört zu den Grundwerten der EU, insbesondere ihrer Entwicklungspolitik, wie im Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik und im Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit herausgestellt wird. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen ist ein Ziel an sich und zudem ein Instrument und eine wichtige Voraussetzung für die Verwirklichung international vereinbarter Entwicklungsziele - wie der Millenniumsentwicklungsziele - und für die Umsetzung der Pekingener Aktionsplattform, des Aktionsprogramms von Kairo und des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.
2. Der Rat hebt hervor, dass ein enger Zusammenhang besteht zwischen dauerhaften Erfolgen bei der Armutsreduzierung und Entwicklung einerseits und der Teilhabe von Frauen, auch an der Politik, andererseits. Die Gleichstellung der Geschlechter sollte daher ein zentraler Aspekt bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Auswertung der EU-Entwicklungspolitik sein.
3. Der Rat erkennt an, dass sich die wirtschaftliche Teilhabe und die Wahrnehmung der Menschenrechte, insbesondere der politischen Rechte, durch Frauen gegenseitig bedingen und verstärken, und ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf,
 - die wirtschaftliche und politische Teilhabe von Frauen zu einem wichtigen Thema der Entwicklungspolitik zu machen,
 - Frauen besonders dabei zu unterstützen, die Möglichkeiten zu nutzen, die Handel und Märkte auf nationaler und internationaler Ebene bieten, negativen Auswirkungen der Handelsliberalisierung auf die Arbeitsbedingungen und Erwerbchancen von Frauen entgegenzutreten sowie

- Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu verstärken, die der Förderung und schnelleren Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und der Beseitigung von geschlechtsbezogener Diskriminierung zugute kommen.
4. Der Rat begrüßt die Mitteilung der Kommission "Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit" ¹, mit der zum ersten Mal ein Rahmen für eine bessere EU-Koordinierung erstellt wird, und unterstützt uneingeschränkt den zweigleisigen Ansatz, der vorsieht, die Effizienz des Gender Mainstreaming zu steigern und bestimmte Maßnahmen zur Teilhabe der Frauen in allen Entwicklungsländern neu auszurichten. Besonders wichtig ist es, dass die Gleichstellung über den sozialen Sektor hinaus auch auf anderen Gebieten, wie Wirtschaftswachstum, Handel, Migration, Infrastruktur, Umwelt und Klimawandel, Staatsführung, Landwirtschaft, instabile Staaten, Friedenkonsolidierung und Wiederaufbau, berücksichtigt wird.
 5. Der Rat erkennt an, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten die besondere Verantwortung haben, ihre Partner unter den Entwicklungsländern bei der Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichbehandlung der Geschlechter zu unterstützen, indem sie dafür sorgen, dass die Gleichstellung und Teilhabe von Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit deutlicher wahrgenommen wird und stärker der Rechenschaftspflicht unterliegt; außerdem haben sie die Verantwortung, einen verstärkten politischen Dialog (auch auf höchster politischer Ebene) zu fördern und aufzunehmen, bei dem die Gleichstellung der Geschlechter ausdrücklich als Schwerpunktthema behandelt wird.
 6. Der Rat stellt fest, dass die Entwicklungszusammenarbeit nur einer der politischen Bereiche ist, die Auswirkungen auf Frauen und Mädchen haben, und dass dafür gesorgt werden muss, dass die Politik in anderen Bereichen in Einklang mit dem Ziel steht, die Gleichstellung und Teilhabe von Frauen zu fördern.

¹ Dok. 7257/07 + ADD 1 - KOM(2007)100 endg. + SEK(2007)332.

7. Der Rat nimmt Kenntnis vom Engagement der Entwicklungspartner, das z.B. eigene Gleichstellungspolitiken der Länder und regionale Verpflichtungen wie die Feierliche Erklärung der Afrikanischen Union zur Gleichstellung der Geschlechter in Afrika und das Protokoll über die Rechte der Frau zur Afrikanischen Charta der Menschen- und Völkerrechte (Protokoll von Maputo) umfasst. Der Rat ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklungspartner bei der Verwirklichung ihrer Zusagen und Ziele in Bezug auf die Gleichstellung und Teilhabe von Frauen zu unterstützen. Der Rat betont, dass die internationalen Zusagen hinsichtlich der Gleichstellung und Teilhabe von Frauen besser umgesetzt werden müssen.
8. Der Rat hebt hervor, dass jede Art von Gewalt gegen Frauen unbedingt unterbunden werden muss, und zwar auch traditionelle und übliche Praktiken wie die Verstümmelung der weiblichen Genitalien. Dies sollte ebenfalls für Konfliktsituationen und Phasen nach einem Konflikt sowie für die Migration und den Frauenhandel gelten. In diesem Zusammenhang bekräftigt der Rat seine Zusage vom November 2006 in Bezug auf die Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des VN-Sicherheitsrates und ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse
- entsprechende Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, beispielsweise abgestimmte und harmonisierte nationale Aktionspläne zur Umsetzung der Resolution 1325 und die Aufnahme der Bestimmungen dieser Resolution in Länderstrategiepapiere, einschließlich der Förderung der Rolle und der Nutzung der Ressourcen von Frauen bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration und beim Wiederaufbau nach Konflikten, der Friedenskonsolidierung und der Entwicklung, und
 - Maßnahmen zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und entsprechende Präventions- und Hilfsprogramme erheblich auszubauen, wobei den Gruppen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte, die aufgrund von Faktoren wie Behinderung, fehlender elterlicher Sorge, HIV/AIDS, Zugehörigkeit zu Minderheiten, Flucht oder Binnenvertreibung am leichtesten Opfer von Diskriminierung und Gewalt werden.

9. Der Rat erkennt an, dass zwar erhebliche Fortschritte gemacht wurden, die Gleichstellungsfrage jedoch in den Länderstrategien und in der praktischen Entwicklungszusammenarbeit der EU aber immer noch nicht durchgängig berücksichtigt wird, und ruft daher die Kommission und die Mitgliedstaaten dazu auf,
- entsprechende Werkzeuge und Instrumente einzusetzen und ihre Effizienz in Bezug auf die Teilhabe von Frauen und die Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in allen Bereichen zu erhöhen,
 - eine starke Führungsrolle in Bezug auf die Förderung der Gleichstellung zu übernehmen und
 - bei wichtigen Prozessen und Verfahren den Gleichstellungsaspekt einzubeziehen und klare Rechenschaftsmechanismen sowie kohärente und relevante Fortbildungsmaßnahmen vorzusehen, um Kompetenz und eine ausreichende Personalkapazität sicherzustellen.
10. Der Rat ruft die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Zuständigkeiten für die Umsetzung dieser Agenda klar unter ihren verschiedenen Direktionen aufgeteilt sind, und die Ressourcenzuweisung und die Rechenschaftspflicht für eine durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung bei ihrer Planung der Entwicklungshilfe mit allen Entwicklungspartnern zu verstärken.
11. Der Rat hebt hervor, dass mehr, effizientere und auf dauerhafte Ergebnisse ausgerichtete Hilfezuweisungen erforderlich sind, um die Verwirklichung der nationalen, regionalen und internationalen Zusagen in Bezug auf die Gleichstellung und Teilhabe von Frauen voranzutreiben, und ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, effiziente Maßnahmen zu ergreifen und klare Ziele vorzugeben, damit in den kommenden Jahren erheblich mehr Mittel für die Förderung der Gleichstellung und Teilhabe von Frauen zugewiesen werden.
12. Der Rat begrüßt die von der OECD entwickelte Gender-Kennung ("gender policy markers") und ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, diese systematisch als strategisches Instrument für eine gezielte Ausrichtung und Überwachung der Hilfezuweisungen für die Gleichstellung und Teilhabe von Frauen anzuwenden und die Kluft zwischen politischem Konzept und Umsetzung zu überwinden.

13. Der Rat begrüßt die Arbeiten der VN-Gremien zur Gleichstellung der Geschlechter und ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit diesen im Rahmen gemeinsamer Strategien und Programmplanungen zusammenzuarbeiten und sich mit ihnen abzustimmen. Der Rat erkennt außerdem an, dass der CEDAW-Ausschuss einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des CEDAW-Übereinkommens ¹ leistet. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Schlussbemerkungen, die der Ausschuss den Vertragsparteien im Sinne einer Beurteilung und Empfehlung vorlegt, bei der Erstellung ihrer nationalen und sektorspezifischen Strategien und Programme als Basisdokument heranziehen.
14. Der Rat erkennt an, dass die Strategien für die Gleichstellung und Teilhabe von Frauen an die neuen Hilfsmodalitäten angepasst werden und zu einem integralen Bestandteil dieser Modalitäten werden müssen. Bei Budgethilfe müssen - wie bei allen anderen Hilfsmodalitäten auch - Gleichstellungsanliegen berücksichtigt werden; hierzu muss gleichzeitig ein hochkarätiger politischer Dialog geführt werden. Der Rat ruft daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gleichstellung der Geschlechter als einen wichtigen Wert und ein zentrales Ziel der EU-Entwicklungszusammenarbeit in die Ausarbeitung und Umsetzung der neuen Hilfsmodalitäten einzubeziehen und den Partnerländern dabei zu helfen, die Maßnahmen und Mittelzuweisungen im Rahmen der sektorspezifischen Politiken und Programme sowie der nationalen Strategien für Armutsreduzierung und Wachstum, der mittelfristigen Ausgabenrahmen und der nationalen Haushalte auf die Gleichstellung und Teilhabe von Frauen auszurichten; zu diesem Zweck sollten sie zudem gleichstellungsrelevante Systeme der öffentlichen Finanzverwaltung und Rahmen für die Leistungsbewertung fördern.
15. Der Rat ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Koordinierung der Maßnahmen der Geber zur Förderung und schnelleren Verwirklichung der Gleichstellung zu erleichtern, z.B. durch das Eintreten für klare Zielsetzungen und Indikatoren für die Gleichstellung und durch die Zuweisung klarer Aufgaben und Zuständigkeiten, die den Gebern diesbezüglich in allen Sektoren Orientierung bieten.

¹ 1979 von der Generalversammlung der VN angenommenes Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau.

16. Der Rat erkennt an, dass es für eine wirkliche Eigenverantwortlichkeit der Partnerländer für die Entwicklungsprozesse der uneingeschränkten Beteiligung aller Akteure der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauenorganisationen, in Zusammenarbeit mit den Regierungen bedarf. Der Rat ruft daher die Kommission und die Mitgliedstaaten auf sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft an den Verhandlungen mit den Partnerländern über die Länderstrategien beteiligt wird und einen Beitrag dazu leistet. Er erkennt an, dass die nationalen Mechanismen und Einrichtungen zur Förderung der Frauen und der Gleichstellung bei der Zusammenarbeit mit anderen Teilen der Regierung eine wichtige Rolle spielen und dass ihre personellen und finanziellen Ressourcen und Fähigkeiten ausgebaut werden müssen, damit sichergestellt wird, dass tatsächlich die Gleichstellungsfrage bei allen politischen Strategien, Programmen, Haushaltsprozessen und Projekten auf den verschiedenen Ebenen und in den verschiedenen Sektoren tatsächlich durchgängig berücksichtigt wird.
17. Der Rat erkennt an, dass nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigende Indikatoren benötigt werden und ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf,
- die nationalen Fähigkeiten zur Erhebung und zur Nutzung nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten und geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigender Leistungs- und Wirkungsindikatoren zu fördern,
 - die Sammlung der relevanten Informationen und der zugrunde liegenden Basisstatistiken, anhand derer Veränderungen in Bezug auf die Gleichstellung und Teilhabe von Frauen und die Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen nachvollzogen werden können, zu unterstützen und
 - einen intensiveren Austausch von Informationen und Wissen zu Instrumenten, Daten, Untersuchungen und Fortbildung im Bereich der Gleichstellung sowie Mechanismen für die gegenseitige Rechenschaftsablegung über die Förderung der Gleichstellung zu unterstützen und daran mitzuwirken.
18. Der Rat ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit aktiv für Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung und die Wahrnehmung der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen und ihre Rolle in den einschlägigen regionalen und internationalen Foren einzusetzen und die regionale und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung und Teilhabe von Frauen zu fördern und den Kontakt zu den in diesem Bereich bestehenden internationalen und regionalen Netzen und Institutionen zu fördern.

19. Der Rat betont, wie wichtig es ist, dass Frauen gleichberechtigt Zugang haben zu Beschäftigung und wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, Kredite, Wissenschaft und Technologie, menschenwürdige Arbeit, Bildung, allgemeine und berufliche Bildung, Information, Kommunikation und Märkte, um das Fortkommen und die Teilhabe von Frauen und Mädchen zu fördern.
20. Der Rat erkennt die zentrale Rolle von Frauen als Privatunternehmerinnen, Nahrungsmittel-erzeugerinnen und Managerinnen sowie als wichtige Arbeitskräfte in der Landwirtschaft an und unterstützt aktiv Initiativen, bei denen im Rahmen von sektorspezifischen Regierungs-
politiken und -programmen in Möglichkeiten für Frauen in Bezug auf die Entwicklung des Privatsektors, landwirtschaftliche Dienstleistungen, Kredite, Ausbildung und Vernetzung investiert wird.
21. Der Rat erkennt unter Verweis auf die einschlägigen internationalen Instrumente das Recht der Frauen an, über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit bestimmen und frei und eigenverantwortlich entscheiden zu können. Er bekräftigt nachdrücklich, dass ein Zusammenhang zwischen HIV/AIDS-Politiken und -Programmen und den Politiken und Diensten besteht, die die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte betreffen, und hebt hervor, dass der uneingeschränkte Zugang von Frauen zu diesen Politiken, Programmen und Diensten – wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz für Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) von Kairo (1994), in der Pekingener Erklärung und Aktionsplattform (1995) und den Schlussdokumenten der 23. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (2000), der Millenniumserklärung der Vereinten Nationen von 2000, der 2001 auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS) vereinbarten Verpflichtungserklärung zu HIV/AIDS, dem Schlussdokument der ICPD/Kairo + 10 (2004), der Pekingener Erklärung von 2005 (Peking +10), der 2006 auf der UNGASS+5 vereinbarten politischen Erklärung zu HIV/AIDS und den Schlussdokumenten des Weltgipfels von 2005 dargelegt – für die Rechte, die Gleichstellung und die Teilhabe von Frauen von entscheidender Bedeutung ist. Der Rat hebt ferner hervor, dass diese Themen mit den weiterreichenden Fragen der Armutsreduzierung, der nachhaltigen Entwicklung und des Wirtschaftswachstums zusammenhängen. Um den gegenwärtigen Trend zur Feminisierung von HIV/AIDS und Armut umzukehren, müssen nach Auffassung des Rates Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern, Gewalt gegen und Missbrauch von Frauen beseitigt werden und die Selbstschutzzfähigkeiten von Frauen und Mädchen verstärkt werden; der Rat ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein der Teilhabe von Frauen und ihrer vollständigen wirtschaftlichen Unabhängigkeit dienendes Umfeld zu fördern und zu unterstützen.

Der Rat begrüßt in diesem Zusammenhang die nationalen und regionalen Zusagen der Entwicklungspartner in Bezug auf die Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte und in Bezug auf die Bekämpfung von HIV/AIDS, die mit den Zielen der oben genannten Erklärungen und Aktionsprogramme in Einklang stehen.

22. Der Rat begrüßt die Zusage der Kommission, ihre Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Förderung und Verwirklichung der Gleichstellung in den Partnerländern im Rahmen der jährlichen Berichte zu verstärken und die Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter in der Entwicklungspolitik so rechtzeitig zu evaluieren, weiter auszufeilen und anzupassen, dass die Ergebnisse für die Halbzeitüberprüfung der Länderstrategiepapiere, die jährlichen Arbeitsprogramme und den nächsten Programmplanungszyklus herangezogen werden können, und ruft die Mitgliedstaaten auf, die Kommission bei diesen Bemühungen aktiv zu unterstützen.
23. Der Rat ersucht die Kommission, darüber Bericht zu erstatten, wie sie die Bemühungen um eine bessere Gleichstellung und Teilhabe von Frauen und eine durchgängigere Berücksichtigung der Gleichstellungsfrage zu verstärken gedenkt, und bis Ende 2007 klare und messbare Zielvorgaben und Indikatoren vorzulegen, die im Rahmen des Jahresberichts über die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft und der Umsetzung der Außenhilfe ab 2008 für die Zwecke der Berichterstattung und Bewertung herangezogen werden sollen.
24. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden über eventuelle weitere Schritte beraten, mit denen die Bemühungen und konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung und der Teilhabe von Frauen und der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung in der Entwicklungszusammenarbeit weiter verstärkt werden könnten.

REFERENZTEXTE

- 1) Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979).
- 2) Pekinger Erklärung und Aktionsplattform (1995) und das Schlussdokument der 23. Sondertagung der VN-Generalversammlung "Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" sowie die Erklärung, die anlässlich der Zehnjahresüberprüfung und -bewertung der Vierten Weltfrauenkonferenz auf der 49. Tagung der Frauenrechtskommission abgegeben wurde.
- 3) Erklärung zur Jahrtausendwende (2000) und die Millenniumsentwicklungsziele sowie die Ergebnisse des Weltgipfels von 2005.
- 4) Europäischer Konsens über die Entwicklungspolitik - Gemeinsame entwicklungspolitische Erklärung der EU von 2005 (ABl. C 46 vom 24.2.2006, S.1).
- 5) Pariser Erklärung zur Wirksamkeit der Entwicklungshilfe (2005).
- 6) AKP-EG-Partnerschaftsabkommen von Cotonou.
- 7) Strategie der EU für Afrika: "Die EU und Afrika auf dem Weg zu einer strategischen Partnerschaft" (Dok. 15961/05).
- 8) Erklärung von Barcelona über die Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und das dazugehörige Fünfjahresarbeitsprogramm, das auf dem Gipfeltreffen anlässlich des 10. Jahrestages der Partnerschaft Europa-Mittelmeer im November 2005 verabschiedet wurde.
- 9) Mitteilung der Kommission "Ein Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern" (Dok. 7034/06 + ADD 1 - KOM(2006)92 endgültig - SEK(2006)275).
- 10) Resolution 1325 (2000), die vom VN-Sicherheitsrat auf seiner 4213. Tagung am 31. Oktober 2000 angenommen wurde.
- 11) Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013 ("In die Menschen investieren")
(Dok. 5834/06 - KOM (2006)18).

- 12) Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006).
- 13) Schlussfolgerungen des Rates vom 24. November 2005 zu Kairo/ICPD + 10 (Dok. 15157/04).
- 14) Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2005 zu einem Europäischen Aktionsprogramm zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose durch Außenmaßnahmen (Dok. 9278/05).
- 15) Tagung des Europäischen Rates vom 16./17. Juni 2005, Schlussfolgerungen des Vorsitzes (Dok. 10255/1/05 REV 1).
- 16) Schlussfolgerungen des Rates zur Förderung und durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Bereich des Krisenmanagements (Dok. 14884/06 + REV 1 + REV 1 COR 1).
- 17) Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Perspektiven von Frauen im internationalen Handel vom September 2006.
- 18) (Schlussfolgerungen des Rates vom 25. April 2007 zu aktuellen Fragen im Zusammenhang mit HIV/AIDS (Dok. 7225/07).